



Heimat- und Geschichtsverein Lorsbach e. V.

Grenzänderungsvertrag über die Eingemeindung Lorsbachs nach Hofheim am 1. Juli 1972

In Anbetracht

der wirtschaftlichen Entwicklung im Main-Taunus-Kreis,
der Bestrebungen der Hessischen Landesregierung nach
gebietlicher Neuordnung verbunden mit einer Stärkung
der Verwaltungskraft der Gemeinden und

der gemeinschaftlichen Verpflichtung, das Wohl der
Bürger in diesem Raum zu fördern,

vereinigen sich die Stadt Hofheim am Taunus und die
Gemeinde Lorsbach.

In Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung
der Stadt Hofheim am Taunus vom 20. Dezember 1971 und der
Gemeindevertretung der Gemeinde Lorsbach vom 20. Dezember 1971

schließen die Stadt Hofheim am Taunus, vertreten durch den
Magistrat und

die Gemeinde Lorsbach, vertreten durch den Gemeindevorstand

gemäß §§ 16 - 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Fe-
bruar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 104) -
zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrecht-
licher Vorschriften in Hessen vom 2. November 1971 (GVBl. I. S.
253) folgenden

G r e n z ä n d e r u n g s v e r t r a g

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Lorsbach wird aufgrund der Beschlüsse vom 20.
Dezember 1971 in die Stadt Hofheim am Taunus eingliedert.

Der Zusammenschluß wird nach dem Erlaß des Hessischen Ministers
des Innern vom 30.5.1972 am 1. Juli 1972 wirksam.

§ 2

Bezeichnung des Stadtteils

Die Gemeinde Lorsbach bildet einen Stadtteil. Er führt die
Bezeichnung Hofheim am Taunus - Stadtteil Lorsbach.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Stadt Hofheim am Taunus ist Rechtsnachfolgerin der
Gemeinde Lorsbach.

§ 4

Wahlen

Mit Rücksicht darauf, daß im Herbst 1972 Gemeindewahlen
stattfinden, wird von einer Nachwahl oder einer Ergänzung der
Stadtverordneten-Versammlung für den Rest der Wahlzeit abgese-
hen.

§ 5

Statusrechte der Einwohner

Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Lorsbach wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Hofheim am Taunus angerechnet.

§ 6

Ortsrecht

Mit dem Tag der Eingliederung tritt für den Stadtteil Lorsbach das Ortsrecht der Stadt Hofheim am Taunus in Kraft mit folgenden Ausnahmen:

1. bis zum 31. Dezember 1972 gelten im Stadtteil Lorsbach weiter:
 - a) Satzung über Erschließungsbeiträge
 - b) Satzung über Straßenbeiträge
 - c) Satzung über Müllabfuhr und Gebührenordnung
 - d) Satzung über das Friedhofswesen und Gebührenordnung
2. bis zum 31. Dezember 1975 gilt im Stadtteil Lorsbach die derzeitige Satzung über die Hundesteuer weiter, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 7

Ortsbeirat und Außenstelle

Für den Stadtteil Lorsbach werden ein Ortsbeirat nach den Vorschriften der §§ 81 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung sowie eine Außenstelle der Stadtverwaltung eingerichtet. Der Ortsbeirat soll aus neun Mitgliedern bestehen. Als Abgrenzung des Ortsbezirks gilt die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Lorsbach beim Stande der Eingliederung.

Die Außenstelle wird mit der erforderlichen Anzahl von Bediensteten besetzt.

Der Leiter der Außenstelle wird auf Vorschlag des Ortsbeirates vom Magistrat berufen; er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Magistrats teilzunehmen. Er hat, soweit die Belange des Stadtteils Lorsbach berührt werden, beratende Stimme.

§ 8

Aufgaben der Außenstelle

1. Die Außenstelle hat die Stadt zu unterstützen bei der Verwaltung der

Schulen,
Kindertagesstätten,
Kinderspielplätze und Bolzplätze,
Sport- und Grünanlagen,
Altenwohnheime,
Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Vereine),
Land- und Forstwirtschaft (z.B. Wirtschaftswege, Feldhüter, Statistiken),
städtischen Grundstücke (z.B. Vermietungen, Verpachtungen)
öffentlichen Einrichtungen (z.B. Feuerschutz, Friedhof, Müllbeseitigung, Bus).

2. Der Außenstelle werden übertragen:
Entgegennahme von

Polizeilichen An- und Abmeldungen,
Bauanträgen nebst Abgabe einer Stellungnahme hierzu,
Anträgen für:
Personalausweise,
Pässe und Führungszeugnisse,
Aufenthaltsbescheinigungen,
Standesamtliche Urkunden,
Renten,
Ausstellung und Umtausch von Rentenversicherungskarten,
Sozialhilfe und Wohngeld,
Lohnsteuerkarten.

Verwaltung des Gemeindezentrums.

Einsatz der im Stadtteil Lorsbach tätigen Gemeindearbeiter im
Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

Unterschriftsbeglaubigungen, Lebensbescheinigungen für Ver-
sicherungsträger, Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäfts-
jubiläen.

§ 9

Bedienstete

Die Bediensteten der Gemeinde Lorsbach werden unter Beachtung
der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Hofheim
am Taunus übernommen. Der Besitzstand wird gewahrt.
Die Bediensteten sind nach Möglichkeit entsprechend ihrem bis-
herigen Arbeitsgebiet einzusetzen. Im Rahmen der Besitzstands-
wahrung sind freiwillige Leistungen wie Urlaubsgeld und
Arbeitnehmeranteil zur Zusatzversorgungskasse auch von der
Stadt Hofheim am Taunus zu zahlen, soweit und solange diese
Leistungen von der Stadt Hofheim allen Bediensteten gewährt
werden.

§ 10

Ortsgericht

Das in der Gemeinde Lorsbach bereits errichtete Ortsgericht
soll auch nach der Eingliederung für den Stadtteil Lorsbach
bestehen bleiben.

§ 11

Bauleitpläne

Bei noch nicht rechtskräftigen Bauleitplänen, deren Aufstel-
lung von der Gemeindevertretung Lorsbach bereits beschlossen
ist, wird das Verfahren im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat
fortgeführt.

Die Bauleitpläne der Gemeinde Lorsbach gelten als Bauleit-
pläne der Stadt Hofheim am Taunus weiter.

§ 12

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde Lorsbach werden gewahrt. Die Vereine werden in allen Stadtteilen nach einheitlichen Gesichtspunkten gefördert. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

Freiwillige Feuerwehr Lorsbach und Rotes Kreuz Lorsbach bleiben als Verein bestehen. Ihre Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen verbleiben in Lorsbach; sie sind im Bestand zu erhalten.

§ 13

Finanzielle Vergünstigungen

Aus der Eingliederung sich ergebende finanzielle Vergünstigungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (erhöhte Schlüsselzuweisungen) werden - soweit sie sich auf den Stadtteil Lorsbach beziehen - zusätzlich für Investitionen im Stadtteil Lorsbach verwendet.

§ 14

Investitionen

Folgende Maßnahmen werden als dringend anerkannt und im Rahmen der sich aus § 13 ergebenden Möglichkeiten im Laufe der nächsten zehn Jahre durchgeführt; dabei ist die Reihenfolge im Benehmen mit dem Ortsbeirat festzulegen:

1. Straßenbau
 - a) Hofheimer Straße, rechte Seite Bürgersteig (Kosten etwa 60.000 DM)
 - b) Münsterer Straße und Elisabethenstraße (Fahrbahnen und Bürgersteige) (Kosten etwa 240.000 DM)
 - c) Talstraße und Stichstraßen Feldbergweg und Rossertstraße (Fahrbahnen und Bürgersteige) (Kosten etwa 300.000 DM)
 - d) Neuburgstraße und Gartenstraße (Fahrbahnen und Bürgersteige) (Kosten etwa 120.000 DM)
2. Erneuerung alter Wasserleitungen (Hauptstraße, Langenhainer Straße und Brückenstraße) sowie Schaffung einer Verbindungsleitung zwischen Eppsteiner Straße und Neuburgstraße (Kosten etwa 80.000 DM)
3. Vergrößerung und Umbau des Sportplatzes bis zum 31.12.1973, vorausgesetzt, daß die Förderungsmittel vom Land bewilligt werden (Kosten etwa 1.050.000 DM)
4. Instandsetzung der gemeindeeigenen Häuser in der Hofheimer Straße und Talstraße (Kosten etwa 150.000 DM)
5. Baulanderschließung oberhalb der Jahn- und Lessingstraße (Kosten etwa 100.000 DM)
6. Ausbau des Friedhofes (Kosten etwa 100.000 DM)

7. Erholungswald am Lorsbacher Kopf: Anlage und Ausbau von Wegen, Aufforsten möglichst mit Mischwald (Kosten etwa 10.000 DM)

8. Erweiterung des Kindergartens (Kosten etwa 500.000 DM)

(Die Kosten von insgesamt 2.710.000 DM für diese Maßnahmen sind von der Gemeinde Lorsbach geschätzt worden).

§ 15

Schule und vorschulische Erziehung

Die Stadt Hofheim am Taunus wird sich beim Main-Taunus-Kreis für den Erhalt der Grundschule, die Einrichtung einer Eingangsstufe, den Bau einer Schulturnhalle und die Erweiterung des Schulgebäudes im Stadtteil Lorsbach einsetzen.

§ 16

Verkehrswesen

Der Stadtteil Lorsbach wird bei Bedarf in den Stadtbusverkehr einbezogen; die Stadt Hofheim am Taunus wird dann die Konzession beantragen.

Die Stadt Hofheim am Taunus wird sich bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen, den schienengleichen Bahnübergang zu beseitigen sowie die Ortsdurchfahrt zu verlegen oder eine Umgehungsstraße zu schaffen.

§ 17

Jagdbezirk

Die Stadt Hofheim am Taunus wird dafür eintreten, daß der Jagdbezirk Lorsbach erhalten bleibt. Die Jagdpacht wird für den Feld- und Waldwegebau im Stadtteil Lorsbach verwendet.

§ 18

Allgemeine Förderung des Stadtteils Lorsbach

Die Stadt Hofheim am Taunus verpflichtet sich, die einzugliedernde Gemeinde Lorsbach im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

Die in Lorsbach gegebenen günstigen landschaftlichen, klimatischen und verkehrlichen Verhältnisse sollen zur Förderung des Fremdenverkehrs genutzt werden.

Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß alle gemeinsamen Maßnahmen im Geiste gegenseitigen Vertrauens begonnen und verwirklicht werden.

§ 19

Übergangsregelung

Bis zum Zusammentreten der im Herbst 1972 neu zu wählenden städtischen Körperschaften wird für den Stadtteil Lorsbach im Interesse einer reibungslosen Überleitung festgelegt:

1. Gemeindevertretung und Gemeindevorstand der Gemeinde Lorsbach übernehmen die Aufgaben eines Ortsbeirates im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung und führen die Bezeichnung "Ortsbeirat für den Stadtteil Lorsbach". Dieser Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Eingliederung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 81 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung Anwendung.
Die bestehenden Ausschüsse und Kommissionen (Haupt- und Finanzausschuß, Planungsausschuß, Bau- und Siedlungskommission) werden Hilfsorgane des Ortsbeirates.
Der Ortsbeirat kann bis zur Neuwahl der Stadtverordneten-Versammlung je zwei Vertreter mit beratender Stimme in die Ausschüsse der Stadt Hofheim entsenden.

Dem Ortsbeirat steht das Recht zu, dem Magistrat Anträge zu unterbreiten. Der Magistrat wird diese Anträge, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung gehören, mit seiner Stellungnahme weiterleiten.

Stadtverordneten-Versammlung und Magistrat werden Beschlüsse, die den Stadtteil Lorsbach betreffen und im Gegensatz zur Auffassung des Ortsbeirates stehen, nicht fassen.

2. Der Bürgermeister der Gemeinde Lorsbach wird Leiter der Außenstelle Lorsbach.
Er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Magistrats und der Kommission der Stadt Hofheim am Taunus teilnehmen.
3. Der Leiter der Außenstelle
 - a) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Außenstelle (§ 7) unter Beachtung des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung;
 - b) unterrichtet den Bürgermeister über besondere Vorkommnisse;
 - c) bereitet die endgültige Eingliederung vor;
 - d) ist befugt, Kassenanordnungen festzustellen.
4. Die Schlüsselzuweisung wird nach den bisherigen Grundsätzen ermittelt. Der Hessische Minister der Finanzen hat unterm 24.4.1972 die Schlüsselzuweisung für 1972 für die Gemeinde Lorsbach auf 14.994 DM festgesetzt. Sie ist für das 2. Halbjahr 1972 um den Betrag aufzustocken, der als "Vergünstigung" bei freiwilligem Zusammenschluß errechnet wird. Diese Aufstockung hat nach Möglichkeit noch 1972, spätestens aber 1973 zu erfolgen.

5. Die Stadt Hofheim am Taunus wird die Ansätze des Haushaltplanes von Lorsbach anteilig für die Zeit vom 1.7. - 31.12.1972 in ihren Nachtrag zum Haushaltplan 1972 übernehmen.
6. Die Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Wassergeld und Kanalbenutzungsgebühr werden im Jahre 1972 noch nach den z.Zt. in Lorsbach geltenden Sätzen erhoben.
7. Eine Nebenkasse der Stadtkasse wird eingerichtet.

§ 20

Wasserversorgungsbetrieb

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Lorsbach wird in das Wasserwerk der Stadt Hofheim am Taunus, das wie ein Eigenbetrieb geführt wird, eingegliedert.

§ 21

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Juli 1972 in Kraft.

Hofheim am Taunus, den _____

Magistrat
der Stadt Hofheim am Taunus

Gemeindevorstand
der Gemeinde Lorsbach

(Schwichtenberg)
Bürgermeister

(Müller)
Bürgermeister

(Köppler)
1. Beigeordneter

(Dittrich)
1. Beigeordneter